

IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.



**D**ennach Unsers gnädigsten Herrns, Herrn  
**Ernst Friederichs**, Herzogs zu Sach-  
 sen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern  
 und Westphalen zc. zc. Hochfürstl. Durchlaucht  
 Uns durch ein gnädigstes Rescript aufzugeben geruhet, mittelst ei-  
 ner allgemeinen Landes-Verordnung die bevorstehende Getrande-  
 Ernde so wohl gegen den zu besorgenden allzufrühzeitigen Ab-  
 schnitt, als alle diebische Entwendung zu verwahren und sicher zu  
 setzen; Als gebieten in dessen Gefolg, Namens Höchstgedachten  
 Unsers gnädigsten Herrns, Wir hiermit allen und jeden Obrig-  
 keits-Personen, insonderheit aber denen Rätthen in den Städten,  
 und denenjenigen, welchen in jedem Dorfe die Gemeind- und Dorfs-  
 Herrschaft zustehet, daß sie so fort nach Empfang dieser Verord-  
 nung 1) sämfl. resp. Bürgern und Dorfs-Einwohnern das eigen-  
 willige Getrande-Abschneiden bey Strafe der Confiscation des Ge-  
 trandes untersagen und selbe vielmehr anweisen, ihr Getrande vor  
 dem Abschnitt durch die von jedes Orts Obrigkeit aufzustellende  
 Feld- und Sach-Verständige besichtigen zu lassen und sich deren  
 Gutbefinden und Arbitrio wegen der Zeit des Abschnitts, bey  
 Vermeidung obgedachter Strafe der Confiscation, gemäß zu be-  
 zeigen; so nach aber sollen 2) etliche rechtschaffene Feld- und Ge-  
 trande-verständige Männer verordnet werden, welche das Ge-  
 trande jedesmal vor dem Abschnitt in genauen Augenschein neh-  
 men und dessen Eigenthümern die Zeit zu dessen Einernung ge-  
 wissenhaft und ohne alle persönliche oder vortheilhafte Rücksichten  
 zu bestimmen und fest zu setzen haben; darneben 3) die be-  
 reits vorhandenen, oder so fort zu bestellenden Fluhr-Knechte,  
 (welche



(welche zumal in hiesiger Residenz-Stadt zu verdoppeln sind) nachdrücklich anweisen, daß sie in den Reichbilden und Fluhren genaue Aufsicht halten, damit niemand, wer der auch sey, ohne Vorwissen und Genehmigung derer aufzustellenden Arbitratorum sein Getrande abschneide, oder, da dergleichen Verbots-widrig geschehen sollte, solches so fort bey des Orts Obrigkeit und resp. Dorfs-Herrschaft anzeigen; überdieß auch 4), jedoch pro competentia und in so ferne jeder Obrigkeit die Mühlen-Schau hier und da zukommt, denen Müllern bey schwerer Strafe, unzeitiges Getrande zu mahlen, untersagen und solche ernstlich bedeuten, das ihnen zugebracht werdende unreife Getrande sogleich vor die Obrigkeit zu bringen, wie denn auch zu dessen Behuf gedachte der Mühlen-Schau Berechtigte Obrigkeits-Personen die Mühlen des Endes fleißig zu visitiren, und die Müller im Contraventions-Fall härtinglich zu bestrafen haben; dann ferner 5) ausser denen Dorfs-Wachten auch zwey, drey oder mehrere besondere Feld- und Fluhr-Wächter, nach Proportion und Grösse der Reichbilden und Dorfs-Fluhren, verordnen, welche mit benötigten Gewehr zu versehen und dahin anzuweisen, daß sie nicht allein bey Tag, sondern und vornemlich auch bey Nacht die ausstehenden Getrand-Früchte vor Dieberey und andere Beschädigung genau bewahren, sich der Diebe, so viel sie können, bemächtigen, oder da selbe flüchtig würden, sie mit Geschrey verfolgen und die Wachten des nächst angrenzenden Fluhrs zur Hülfe herbey rufen sollen, damit solche verhaftet, der Obrigkeit überliefert und mit Korb-Springen, Landes-Verweisung oder, nach Befinden, noch härterer Strafe belegt werden können; darneben und weiter noch 6) die gemessenste Verordnung dahin thun, daß niemand, ausser den



den zu bestellenden Feldwächtern, des Morgens vor dem Früh-Läuten, und des Abends nach dem Abend-Läuten, sich auf dem Felde bey ziemlicher Strafe betreten lasse, als worauf die Feld-Wächter ebenfalls genaue Acht haben und die Contravenienten zur Bestrafung der Obrigkeit ungesäumt anzeigen sollen; endlich auch 7) die oberwehntermassen aufzustellenden Arbitratores zugleich auch dahin anweisen und, wie zu einem gewissenhaften Arbitrio des Getrayd-Abschnitts, so auch zur genauen Aufzeichnung alles dessen, was an Getrayd-Früchten in jedem Fluhr eingeheimset worden und wie viel ohngefehr daraus getroschen, dann was davon wieder ausgefäet werden, und wie viel die Eigenthümer zu ihrer und der Ihrigen Verpflegung nöthig haben mögten? wenigstens mittelst Handschlags an Cydes statt pflichtig zu machen, wovor ihnen zur Ergößlichkeit entweder aus denen Gemeind-Aerariis ein ihrer Bemühung und Versäumniß proportionirtes Quantum, oder wo dergleichen Aerarium nicht vorhanden, eine geringe Abgabe von dem eingeernteten Getrayde nach den Schocken, jede Obrigkeit der Städte und Dörfer zu verordnen hat.

Gleichwie nun alle diese Verfügungen auf nichts als das eigene Beste der Unterthanen abzwecken; Also versehen Wir Uns auch deren genauer Beobacht- und Vollstreckung um so mehr, als Wir widrigenfalls sowohl die hierinnen säumig befunden werden-den Obrigkeiten, als die contravenirenden Unterthanen zu ohnge-säumter harter Strafe zu ziehen ohnermangeln werden.

Damit



Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen  
könne, haben Wir diese Verordnung in Druck bringen lassen und  
gebieten allen und jeden Obrigkeiten, solche pro Competentia so-  
fort nach deren Empfang an gewöhnlichen Orten öffentlich affigie-  
ren zu lassen und solche dadurch, so wie auch sonst auf herkömm-  
liche Art und Weise, zu jedermanns Wissenschaft zu befördern.  
Wornach sich sträckerlich zu achten. Signatum Coburg, den 17ten  
Julii 1771.

Zur Hochfürstl. Coburgl. Regie-  
rung verordnete Kanzler und Rätche.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



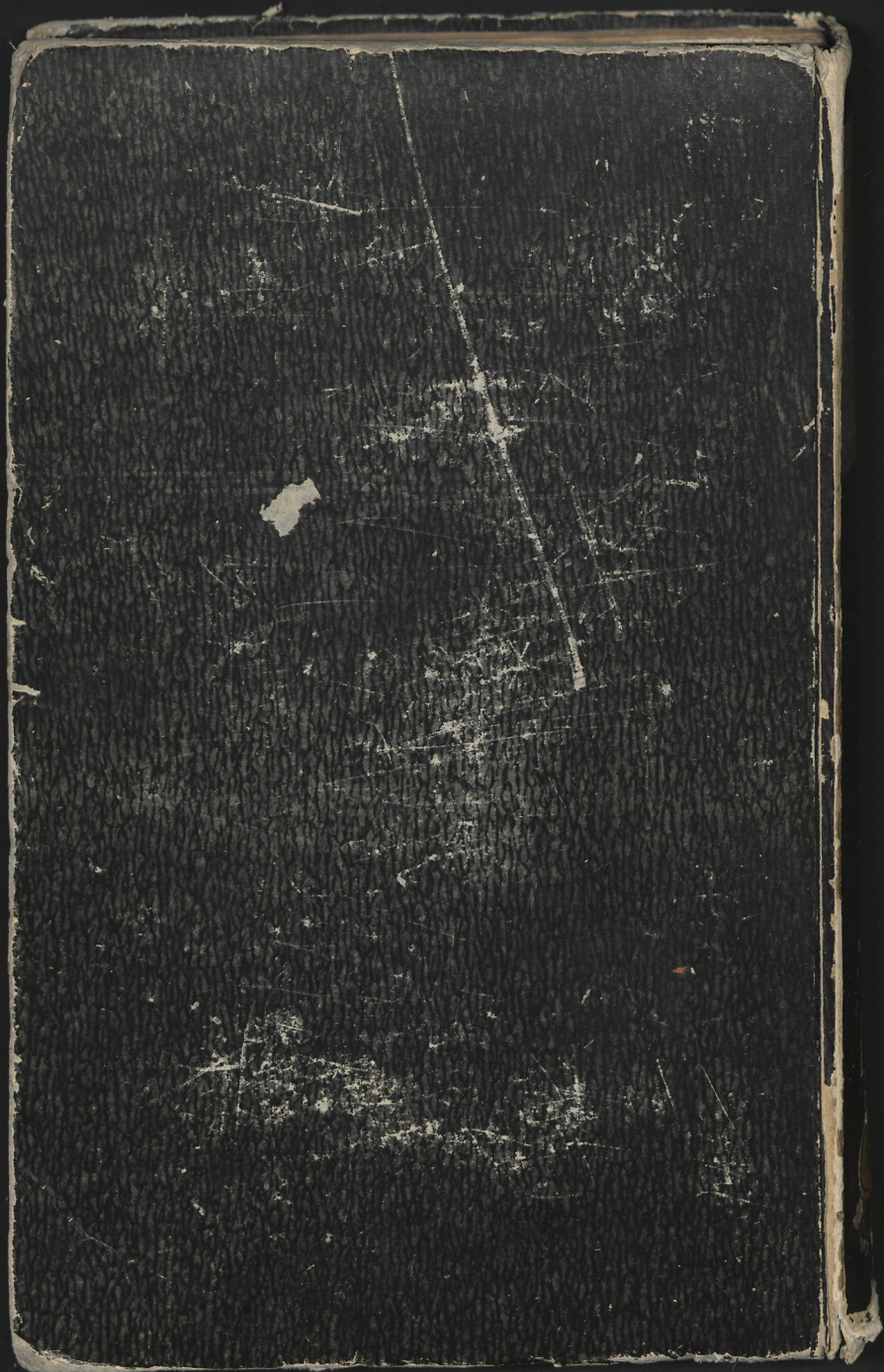
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓







Demnach Unsers gnädigsten Herrns, Herrn Ernst Friederichs, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c. Hochfürstl. Durchlaucht Uns durch ein gnädigstes Rescript aufzugeben geruhet, mittelst einer allgemeinen Landes-Verordnung die beyvorstehende Getrande-Ernde so wohl gegen den zu besorgenden schnitt, als alle diebische Entwendung zu ver- setzen; Als gebieten in dessen Befolg, No Unsers gnädigsten Herrns, Wir hiermit Feits-Personen, insonderheit aber denen Rā und denenjenigen, welchen in jedem Dorfe die Herrschaft zustehet, daß sie so fort nach Ern- nung 1) sämtl. resp. Bürgern und Dorfs-Ge- willige Getrand-Abtschneiden bey Strafe der traydes untersagen und selbe vielmehr anwei- dem Abschnitt durch die von jedes Orts D- Feld- und Sach-Verständige besichtigen zu Gutbefinden und Arbitrio wegen der Zeit Vermeidung obgedachter Strafe der Confis- zeigen; so nach aber sollen 2) etliche rechtsch- trayd-verständige Männer verordnet werf- trayde jedesmal vor dem Abschnitt in gena- men und dessen Eigenthümern die Zeit zu de- wissenhaft und ohne alle persönliche oder vort- zu bestimmen und fest zu setzen haben; reits vorhandenen, oder so fort zu bestellen

